

**PRÄAMBEL**  
Auf der Grundlage  
• des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353),  
• des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147),  
• der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),  
• der Baurechtsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbaurechtsverordnung 2018 - BauO NRW 2018) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) sowie  
• der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057),  
hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am 13.12.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ als Satzung beschlossen.

**Begründung  
Zusammenfassende  
Erklärung**

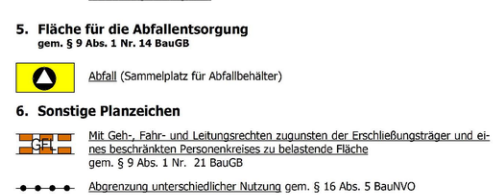
Der Teilbereich 2 ist nicht Bestandteil des Satzungsbeschlusses

**A. Festsetzungen**  
gem. § 9 BauGB i.V.m. der BauNVO und der PlanZV  
- - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes  
gem. § 9 Abs. 7 BauGB

**1. Art der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
  - (2) Zulässig sind
    - 1. Wohngebäude,
    - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
    - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Anlagen für sportliche Zwecke sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
    - (3) Ausnahmsweise können zugelassen werden
      - 1. Betriebe des Behältergewerbes,
      - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
      - 3. Anlagen für Verwaltungen.
- Die übrigen Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
- z.B. max. 2 WE  
Maximale Anzahl der Wohnungen je Gebäude (Einzel- bzw. Doppelhaus) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO  
0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO  
0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze  
gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO werden die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz bei der Geschossfläche mitgerechnet.  
II Zahl der Vollgeschosse zwingend gem. § 20 BauNVO  
II Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze  
Hauptgebäudehöhe als Höchstmaß (FH = Firsthöhe) gem. § 18 BauNVO  
Die Firsthöhe bezeichnet den höchsten Punkt eines geneigten Daches.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO  
o Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO  
o Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO  
o Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig gem. § 22 Abs. 2 BauNVO  
o Bauweise gem. § 23 Abs. 3 BauNVO  
o überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 Abs. 1 BauNVO
- 4. Verkehrsflächen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
o Straßenbegrenzungslinie z.B. Verkehrsgrün  
o Straßenbegrenzungslinie z.B. Fußwegen  
o Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich  
o Straßenbegrenzungslinie  
o Straßenbegrenzungslinie  
o Private Mischverkehrsfläche  
o Straßenbegrenzungslinie
- 5. Fläche für die Abfallentsorgung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB  
o Abfall (Sammelplatz für Abfallbehälter)
- 6. Sonstige Planzeichen**  
o Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Erschließungsträger und eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB  
o Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO
- 7. Die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Verkehrungen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

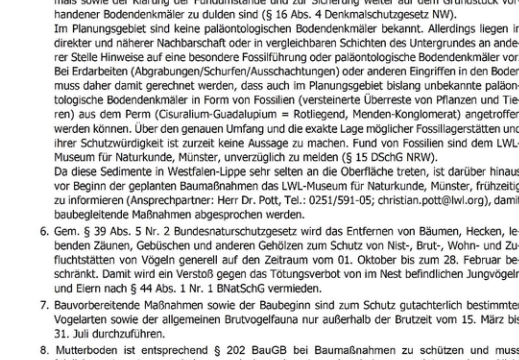


- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
**Grundstückseingrünung**  
Vor angelegte 300 m Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer Laubbaum 1. und 2. Ordnung der Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang 12-14 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.  
Vegetationsauswahl aus folgender Planzliste:  
Bergahorn (Acer pseudo-platanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Feldahorn (Acer campestris), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Rotbuche (Fagus sylvatica), Hanibuche (Carpinus betulus), Feldulme (Ulmus carpinifolia), Eberesche (Sorbus aucuparia), Apfel (Malus domestica), Birne (Pyrus communis), Süßkirsche (Prunus avium), Sauerkirsche (Prunus cerasus), Pflaume (Prunus domestica).  
Die Pflanzungen sind spätestens in der auf das Jahr der Bezugsfertigkeit folgenden Pflanzperiode vorzunehmen.  
**Bodenversiegelung**  
Zur Versickerung der anfallenden Niederschläge sind Zuwegungen und -fahrten, offene Stellplätze und ähnliche Anlagen auf dem Baugrundstücken mit Porenpflanz in Kies- oder Splittbett, Pflastersteinen mit aufgeweiteten Fugen oder ähnlichen Materialien herzustellen, dessen Versiegelungsgrad max. 50 % betragt.  
**Dachbegrünung**  
Flächendeckend auf Nebenanlagen (außer auf Wintergärten), Garagen und Carports sind, soweit sie nicht als Dachterrasse genutzt werden, ab einer Flächengröße von 20 m² sowie Pultdächer mit einer Dachneigung < 15° mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substratbau von mind. 10 cm zu versehen. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser-/Krautermischung anzulegen und mit standortgerechten Stauden und Sedumspitzen zu bepflanzen. In Verbindung mit einer Dachbegrünung sind auch Dach-Photovoltaikanlagen zulässig.  
**Hecken an öffentlichen Verkehrsflächen**  
Für Gehölzpflanzungen an den straßenbegrenzenden Grundstücksflächen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind aus ökologischer Sicht ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubbäume zu verwenden. Hecken aus Nadelgehölzen (z.B. Thuja) sind unzulässig.  
**Straßenbäume**  
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ sind von Erschließungsträger in Kombination mit den geplanten Parkplätzen vier standortgerechte heimische Laubbäume 1. und 2. Ordnung der Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang mind. 14-16 cm, 3x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen und vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.  
Vegetationsauswahl aus folgender Planzliste:  
Bergahorn (Acer pseudo-platanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Stieleiche (Quercus robur), Hanibuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior).  
Der genaue Standort bleibt der Verkehrsplanung vorbehalten.
- 9. Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB  
**Solarfestsetzung:**  
1. Im gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ sind die nutzbaren Dachflächen aller neuen Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).  
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hierin beanspruchte Fläche auf die realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.
- B. Auszug aus der Gestaltungsplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 2. Änderung, gem. § 89 BauO NRW 2018**  
**Dachgestaltung**  
(1) Zulässig sind Dachformen sind alle geneigten Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50°. Geneigener Dächer sind Dachflächen mit unterschiedlichen Firstkantenhöhen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind überdachte Nebenanlagen und Garagen sowie untergeordnete Dächer z.B. von Dachgäuben, Zwerchhäusern Wintergärten und Terrassenüberdachungen.  
(2) Drempl (Kniestöcke) in Dachgeschossen als oberste Geschosse oberhalb der zulässigen maximalen Anzahl an Vollgeschossen, die selbst keine Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 6 BauO NRW sind, sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig, gemessen an der Außenseite der Außenwand des dachgeschossigen Geschosses als auch bei zurückspringenden Nichtvollgeschossen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Dachsparren.  
**Dachaufbauten (Dachgäuben), Dachesschnitte, Dachflächenfenster und Zwerchhäuser /Zwerchgiebel sind in ihrer Gesamtlänge bis maximal 2/3 der Traufhöhe eines Gebäudes zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortsgang (seitlicher Abschluss der Dachfläche) aufweisen. In Bezug auf Doppelhäuser werden hierbei beide Doppelhaushälften als ein Gebäude gerechnet. Übereinander liegende, auch seitlich versetzte Dachaufbauten sind nur zulässig, wenn sie von keiner öffentlichen Fläche aus einsehbar sind. Die Dachfläche unterhalb von Dachaufbauten oder Dachflächenfenster darf das Maß von drei Dachpantentweilen bzw. 1,00 m nicht unterschreiten. Eine Abweichung bis zu 0,50 m ist zulässig, falls in den darüber liegenden Dachaufbauten oder Dachflächenfenster ein zweiter Rettungsweg notwendig ist.  
(3) Geneigte Dächer von Gebäuden sind nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung der Farbgruppen Schwarz, Dunkelgrau, Dunkelbraun, Rotbraun oder Rot auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Flächen, die für eine solarenergische Nutzung erforderlich sind (Solar- oder Photovoltaikzellen).  
(4) Bei Flächen, die für eine solarenergische Nutzung vorgesehen sind, ist das Material sowie die Anordnung der Solar- oder Photovoltaik-Elemente so zu wählen, dass diese Wirkung sowohl für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene und zukünftige Bebauung vermeiden wird. Die Solar- oder Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs z.B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollen sich nach abschließender Fertigstellung Missstände herausstellen, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung durchzuführen.  
**Doppelhäuser**  
Doppelhäuser sind in der Ausrichtung der Traufe und des Firstes, ihrer Dachneigung, Dachaufbauten und Einschnitten sowie hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachmaterialien einseitig zu gestalten.  
Hinsichtlich der verwendeten Fassaden- und Dachfarben ist gleichfalls eine einheitliche Gestaltung anzustreben, jedoch sind hier Abweichungen in Ton und Helligkeit bei der jeweils verwendeten Farbe zulässig.  
**Gärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
In privaten Gärten- bzw. Vorgartenanlagen sind sogenannte Stein- oder Schottergärten, d.h. Gartenanlagen, welche unter intensiver Verwendung von Steinen und Kies Pflanzen beherbergen oder in denen Steine selbst das wesentliche Gestaltungselement sind, nicht zugelassen. Die Flächen sind gärtnerisch mit einer vollflächigen Bepflanzung anzulegen und zu unterhalten. Die Anlage und flächige Abdeckung von gärtnerisch anzulegenden Flächen mit Mineralstoffen wie Bruchsteinen (Grauwacke, Basalt etc.), Wasserbausteinen und Schotter ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit diese nicht bebaut werden, ebenfalls gärtnerisch anzulegen.  
**Einfriedlungen**  
Einfriedlungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig. Hecken können auch mit Zäunen ergänzt werden, jedoch ebenfalls bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m. Stützmauern gelten nicht als Einfriedlungen und sind über deren Bereich die Schwerkraftsicherung der Mauern nachzuweisen. Die abweichenden Anforderungen können dabei im Sinne der DIN 4109-1:2018-1 auch in Einzelschritten (dB-scharf) berücksichtigt werden.**

- Abstände vor Garagen und Carports  
Bei Senkrechtaufstellung von Garagen, Carports etc. ist ein Mindestabstand von 5,00 m und bei Parallelaufstellung ein Mindestabstand von 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- Anzahl der Stellplätze  
Je Wohninheit (WE) sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen. Die Aufstellfläche vor Garagen zählt nicht als Stellplatz.  
Bei Miet- oder Eigentumswohnungen sind in den Wohngebäuden mit mehr als zwei WE ist einheitlich Stellplätze je WE ausreichend. Ergänzt sich bei der Summierung der Stellplätze eines Wohngebäude eine Anzahl mit einem halben Stellplatz, ist auf die nächste ganze Anzahl aufzurunden.  
Bei nachweislich kleineren WE in Zweifamilienwohnhäusern wie Einliegerwohnungen, Ein- oder Zweizimmerapartments etc., bei der die Wohnfläche (WF) der untergeordneten Wohnung < 40 % der WF der Hauptwohnung beträgt, reicht ein Stellplatz für die kleinere Wohnung aus.  
**Die Vorschriften der BauO NRW bleiben im Übrigen unberührt.**
- C. Sonstige Darstellungen und nachrichtliche Übernahmen**  
**Öffentliche Parkflächen**  
Im öffentlichen Verkehrsraum des Bebauungsplangebietes sind insgesamt 5 öffentliche Parkplätze anzulegen. Sie sind längenmäßig einseitig mit einem Straßenbaum (siehe unter 7.) zu begrenzen.  
Die genaue Standorte werden bei der Verkehrsplanung festgelegt.  
**Vorhandene Flurstückgrenzen mit Grenzstein**  
Flurstücknummer  
Gemarkungsgrenze  
Grenzlinie  
**Flur 9**  
Flurnummer  
vorhandene Wohngebäude mit Hausnummer  
vorhandene Nebengebäude / Garage  
Abstandsmaße in Meter  
Böschung  
Zaunanlage  
Vorhandene Bäume  
Eingemessene Höhenpunkte  
Höhlenlinie mit Höhenabgabe ü. NHN  
Vorhandener Kanal und Kanalschacht mit Höhenabgaben  
Grenzdarstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 116  
Bemerkung: Die im Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Risse in Nordrhein-Westfalen.
- D. Hinweise**  
1. Außenlämppegel und Lärmpegelbereiche  
Zur Ermittlung der maßgeblichen Außenlämppegel L<sub>A</sub> werden, da die Beurteilungspegel im Nachtragstermin gegenüber den Werten im Tageszeitraum nicht um mindestens 10 dB(A) abnehmen, die Beurteilungspegel für den Nachtragstermin berücksichtigt. Hieraus ergeben sich auf Grund der ermittelten Verkehrslärmpegel und der zu berücksichtigenden Zuschläge folgende maßgebliche Außenlämppegel L<sub>A</sub> und Lärmpegelbereiche LPB:  

Immissionsort	L <sub>WA</sub> [dB(A)]	1. Zuschlag erhöhte Nachbarnähe		2. Zuschlag Massivbauten		L <sub>A</sub> [dB(A)]	LPB
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]		
1.1 1.BR (Auf der Haar 38)	53	+10	+3	+3	+6	66	IV
1.2 1.BR (Auf der Haar 36)	53	+10	+3	+3	+6	66	IV
1.3 1.BR (Baufeld södl. PStr.)	54	+10	+3	+3	+6	67	IV
1.4 1.BR (Baufeld Südl)	54	+10	+3	+3	+6	67	IV
2.1 2.BR (Baufeld Nord)	47	+10	+3	+3	+6	60	II
2.2 2.BR (Baufeld nörd. PStr.)	47	+10	+3	+3	+6	60	II
2.3 2.BR (Baufeld södl. PStr.)	47	+10	+3	+3	+6	60	II
2.4 2.BR (Baufeld Süd)	47	+10	+3	+3	+6	60	II
3.1 3.BR (Baufeld Nord)	47	+10	+3	+3	+6	60	II
3.2 3.BR (Baufeld Mitte)	46	+10	+3	+3	+6	59	II
3.3 3.BR (Baufeld Süd)	46	+10	+3	+3	+6	59	II
4.1 4.BR (Baufeld Nord)	46	+10	+3	+3	+6	59	II
4.2 4.BR (Baufeld Mitte)	46	+10	+3	+3	+6	59	II
4.3 4.BR (Auf der Haar 30a)	44	+10	+3	+3	+6	57	II
5.1 5.BR (Baufeld Nord)	45	+10	+3	+3	+6	58	II
5.2 5.BR (Baufeld Mitte)	45	+10	+3	+3	+6	58	II

  
Die Auflistung zeigt, dass im Bereich der ersten Baureihe entlang der Straße Auf der Haar der Lärmpegelbereich IV vorliegt, der mit erforderlichen Schalldämm-Maßen der Außenbauteile von erf. R<sub>W,ges</sub> = 40 dB auch bei üblicher massiver Bauweise und wärmedämmten Dächern je nach Größe der Fensterflächen mit erhöhten Schallschutzmaßnahmen für die Fenster verbunden ist.  
An den weiteren Immissionsorten im Bereich ab der zweiten Baureihe ergibt sich einheitlich der Lärmpegelbereich II, mit dem für Wohngebäude ein erforderliches Schalldämm-Maß der Außenbauteile von erf. R<sub>W,ges</sub> = 30 dB verbunden ist. Bei einer üblichen massiven Bauweise und wärmedämmten Dächern sind Immissionsorten sowie Fenstern mit Isolierverglasung sind hierfür i.d.R. keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich.  
Gemäß den Berechnungen im Lärmgutachten, ergibt sich für den Bereich zwischen der ersten und der zweiten Baureihe der Lärmpegelbereich III, welcher mit einem erforderlichen Schalldämm-Maß der Außenbauteile von erf. R<sub>W,ges</sub> = 35 dB verbunden ist. Hierfür können sich bezogen auf die Fenster leicht erhöhte Anforderungen gegenüber üblichen Isolierverglasungen ergeben.  
In Bezug auf die „passiven“ Lärmuschutzmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass sich der erforderliche Schallschutz zum einen nur bei geschlossenen Fenstern einstellt aber zum anderen für eine ausreichende Belüftung der geschützten Räume zu sorgen ist.  
Für reine Wohnräume, Unterrichtsräume, Büros und Praxisräume, die nur im Tageszeitraum genutzt werden bzw. nicht dem Nachtschlaf dienen, kann die Belüftung dabei über „Stoßlüftung“ erreicht werden. Der Einsatz von raumlufttechnischen Anlagen ist dementsprechend möglich, aber nicht zwingend erforderlich.  
Da bei der Berechnung der Außenlämppegel die Eigenabschirmung der zukünftigen Gebäude zum Zeitpunkt der Gutachtenstellung nicht berücksichtigt werden konnte, ist es zur Vermeidung einer Überprotektion möglich, im Rahmen der Baugutachtenverfahren die erforderlichen Lärmuschutzmaßnahmen durch Einzelmaßnahmen zu ermitteln. Als Einzelmaßnahme kann dabei neben der bereits beschriebenen Abschirmung durch Außenlämppegel auch die Einbauschutzvorrichtung - Erbau-Rösche - Horstmann verwendet werden, aus dem sich bei einer dB-scharfen Ermittlung bereits reduzierte Außenlämppegel ergeben.  
Da bei der Berechnung der Außenlämppegel die Eigenabschirmung der zukünftigen Gebäude zum Zeitpunkt der Gutachtenstellung nicht berücksichtigt werden konnte, ist es zur Vermeidung einer Überprotektion möglich, im Rahmen der Baugutachtenverfahren die erforderlichen Lärmuschutzmaßnahmen durch Einzelmaßnahmen zu ermitteln. Als Einzelmaßnahme kann dabei neben der bereits beschriebenen Abschirmung durch Außenlämppegel auch die Einbauschutzvorrichtung - Erbau-Rösche - Horstmann verwendet werden, aus dem sich bei einer dB-scharfen Ermittlung bereits reduzierte Außenlämppegel ergeben.



GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS Teilbereich 1	INKRAFTTRETEN Teilbereich 1
Es wird beschiedigt, dass die Planunterlagen die Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) entspricht und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Chellert Dr.-Ing. ARNOLD SCHELLERT Bauabteilung Bismarckstraße 50b 58710 Menden Telefon: 02373-904899 Mobil: 0171-2110251	Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Gesamtamt) hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie § 5 des § 30 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 10.06.2021 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ beschlossen.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 18.10.2021 bis 19.11.2021 stattgefunden. Die Durchführung der Beteiligung wurde am 6.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.	Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 01.07.2022 bis einschließlich 12.08.2022 öffentlich ausgelegt.	Die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ ist gemäß § 10 BauGB am 13.12.2022 als Satzung beschlossen worden. Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am 19.04.2023 öffentlich veröffentlicht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ ist somit am 19.04.2023 in Kraft getreten und liegt mit Begründung ab 19.04.2023 zu jedermanns Einsicht bereit.	Die Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB ist am 19.04.2023 öffentlich veröffentlicht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ ist somit am 19.04.2023 in Kraft getreten und liegt mit Begründung ab 19.04.2023 zu jedermanns Einsicht bereit.
Menden (Sauerland), 30.03.2023 gez. Böhmer L. S. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Menden (Sauerland), 30.03.2023 gez. Scheitert L. S. (Schellert)	Menden (Sauerland), 30.03.2023 Der Bürgermeister gez. Dr. Schröder L. S.	Menden (Sauerland), 30.03.2023 Der Bürgermeister gez. Dr. Schröder L. S.	Menden (Sauerland), 30.03.2023 Der Bürgermeister gez. Dr. Schröder L. S.	Menden (Sauerland), 30.03.2023 Der Bürgermeister gez. Dr. Schröder L. S.	Menden (Sauerland), 20.04.2023 Der Bürgermeister gez. Dr. Schröder L. S.